TOP 84:

Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 823/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen zum 1. März 2017 neue (EU-)Reisepässe für deutsche Bürgerinnen und Bürger, neue amtliche Pässe (Dienst- und Diplomatenpässe) sowie neue Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose eingeführt werden. Ziel ist es sicherzustellen, dass der aktuelle Reisepass, der seit dem Jahr 2005 mit einem elektronischen Speichermedium herausgegeben wird, den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen an die Materialbeschaffenheit und den Reisekomfort Rechnung trägt. Darüber hinaus soll weiterhin gewährleistet sein, dass Deutsche über einen Reisepass verfügen, der allen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Dokument gerecht wird. Hierzu soll der ohnehin schon hohe Standard deutscher Reisepässe, die aktuell die EU-Kriterien und die ICAO-Kriterien für elektronische Reisedokumente erfüllen, unter Beibehaltung der bekannten Sicherheitsmerkmale weiter angehoben werden. Der neue (EU-)Reisepass soll mit diversen weiteren sichtbaren und unsichtbaren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet werden. Unter anderem ist vorgesehen, im elektronischen Speichermedium neben personenbezogenen Informationen auch biometrische Merkmale des Passinhabers – Passbild und Fingerabdrücke – zu speichern. Ebenfalls ist ein separates Datenfeld für den Geburtsnamen geplant. Zudem soll es Verbesserungen bei der Nutzerfreundlichkeit durch den Einsatz neuer Materialien geben. Mit der Umstellung des Produktionsprozesses auf moderne Materialien wird zudem gewährleistet, dass die Rohstoffe für die Herstellung der Dokumente mittel- und langfristig verfügbar sind.

Die neue Generation deutscher Reisepässe soll in sieben Varianten ausgegeben werden: Als Reisepass für die Bürgerinnen und Bürger mit 32 oder – für Vielreisende auf Wunsch – mit 48 Seiten, als Diplomaten- und Dienstpass (48 Seiten) sowie als Reiseausweise für Staatenlose, Flüchtlinge und Ausländer (jeweils 32 Seiten).

. . .

Mit der Änderungsverordnung werden daher die Muster der betroffenen Pässe und ausländerrechtlichen Reisedokumente ausgetauscht und an die formalen Anforderungen an die Passeintragungen angepasst.

Eine Übergangsregelung sieht für Anträge auf Ausstellung eines Passersatzpapiers, die bis Ende Februar 2017 eingehen, vor, dass die Dokumente noch nach den bisherigen Mustern hergestellt werden können. Bereits ausgegebene Reisepässe behalten ihre Gültigkeit bis zum jeweils angegebenen Datum. Ihr Umtausch ist nicht erforderlich.

Schließlich soll die Gebühr für den neuen Reisepass um einen Euro von bislang 59 Euro auf 60 Euro angehoben werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.